

11. Erfolgt bei einem Beamten der Reichscivilverwaltung, der seinen Anspruch auf den Abs. 1 des § 1 des Gesetzes vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, (R.G.Bl. S. 53) stützt, die Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit durch die vorgesetzte Dienstbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen über die Pensionierung der Reichsbeamten aus dem Reichsbeamten-Gesetz vom 31. März 1873, oder im ordentlichen Rechtswege durch den Richter?

IV. Civilsenat. Ur. v. 26. Juni 1899 i. S. Reichspostfiskus (Bekl.)
w. S. (Kl.). Rep. IV. 465/98.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht dajelbst.

Der Kläger war im Postdienste seit dem 16. Oktober 1882 anfangs als Postillon, später als Briefträger angestellt und wurde am 12. Juni 1896 von seiner vorgesetzten Behörde auf Grund des von ihr vorbehaltenen Kündigungsrechtes aus dem Dienste entlassen. Am 8. Oktober 1886 hatte er als Postillon im Dienste den Unfall gehabt, mit dem Pferde zu stürzen und dabei nach seiner Behauptung mit dem Kopfe aufzuschlagen. Infolge dieses Sturzes hat sich bei ihm, wie er auf Grund des ärztlichen Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen ausführt, ein epileptisches Leiden ausgebildet, das ihn sowohl dauernd dienstunfähig, wie auch erwerbsunfähig gemacht haben soll, und zwar schon für die Zeit seiner Dienstentlassung. Daß sein epileptisches Leiden mit dem im Herbst 1886 erlittenen Betriebsunfalle in ursächlichem Zusammenhange stehe, hatte nach der Entlassung des Klägers auf dessen schriftliche Vorstellung auch die Postbehörde in ihrem Bescheide an den Kläger vom 28. Juli 1897 als wahrscheinlich zugegeben, und ihm für die Zeit vom 13. Juni 1896 ab ein jährliches Ruhegehalt von 270 *M* bewilligt. Die Postbehörde ist hierbei in Anwendung des Gesetzes vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, von der Ausnahme ausgegangen, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers infolge des genannten Betriebsunfalles um $33\frac{1}{3}$ Prozent vermindert, der Kläger aber weder dauernd dienstunfähig, noch völlig erwerbsunfähig sei. Da der Kläger bei seiner Dienstentlassung ein Dienst Einkommen von 1200 *M* bezogen hatte und im Falle dauernder Dienstunfähigkeit oder völliger Erwerbsunfähigkeit einen Pensionsanspruch von $66\frac{2}{3}$ Prozent dieses Betrages, also in Höhe von 800 *M*, haben würde, so hat die Behörde $\frac{1}{3}$ dieses letzteren Betrages mit rund 270 *M* dem Kläger bewilligt. Der Kläger beansprucht jedoch, da er nach seiner Behauptung sowohl dauernd dienstunfähig, wie auch völlig erwerbsunfähig ist, daß seine Pension um jährlich 530 *M* auf den vollen gesetzlichen Betrag erhöht werde, und klagt auf Zahlung von jährlich 530 *M*. Beide Vorderrichter haben diesen Anspruch für begründet erachtet. Der verklagte Postfiskus hat Revision eingelegt, welcher vom Reichsgericht stattgegeben ist aus folgenden

Gründen:

- . . . „Das Fürsorgegesetz vom 15. März 1886 bestimmt im § 1:
(Abs. 1) „Beamte der Reichs-Civilverwaltung . . ., welche in

reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension $66\frac{2}{3}$ Prozent ihres jährlichen Dienst Einkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.“

(Abs. 2) „Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absätze bezeichneten Betrag,
2. im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchteil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.“

(Abs. 3) „Nach dem Wegfall des Dienst Einkommens sind den Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.“

Das Berufungsgericht trifft in betreff der Frage, ob der Kläger erwerbsunfähig und deshalb nach § 1 Abs. 2 des Fürsorgegesetzes anspruchsberechtigt sei, keine Entscheidung; es erachtet vielmehr den § 1 Abs. 1 des genannten Gesetzes für anwendbar auf den Kläger. Auf Grund der unstreitigen Thatsache, daß der Kläger als ein in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigter Reichs-civilbeamter in seinem Dienste als Postillon durch den Sturz mit dem Pferde einen Betriebsunfall erlitten hat, und auf Grund des Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen über die Krankheit des Klägers, deren Ursache und Wirkung gelangt das Berufungsgericht zu der Feststellung, daß der Kläger an Epilepsie leidet, dieses Leiden eine Folge jenes Betriebsunfalles ist, und der Kläger deshalb dauernd dienstunfähig ist und auch schon zur Zeit seiner Dienstentlassung dauernd dienstunfähig war.

Diese Feststellung wird, insoweit sie die dauernde Dienstunfähigkeit des Klägers zum Gegenstande hat, von dem Beklagten als eine im Rechtswege unzulässige bezeichnet. Der Beklagte stützt sich für

seine Ansicht auf die in dem § 7 des Fürsorgegesetzes enthaltene Bestimmung:

„Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach § 1 . . . zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über Pension . . . Anwendung,“

und folgert hieraus die Anwendbarkeit der in dem Reichsbeamten-gesetz vom 31. März 1873 gegebenen Vorschriften über die Pensionierung der Reichsbeamten, insbesondere der Vorschriften, daß die Dienstunfähigkeit durch die vorgelegte Dienstbehörde festgestellt, und die Versetzung in den Ruhestand erfolgt sein müsse. Da beide Voraussetzungen hier fehlen, der Kläger von seiner vorgelegten Dienstbehörde nicht für dauernd dienstunfähig erklärt und nicht in den Ruhestand versetzt, sondern auf Grund der vorbehaltenen Kündigung entlassen ist, so erachtet der Beklagte die Feststellung des Berufungsgerichtes für eine gesetzlich unzulässige Grundlage des Klagenanspruches.

Seine abweichende Auffassung, daß darüber, ob ein Reichscivilbeamter infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig geworden sei, der Richter im ordentlichen Rechtsstreite zu entscheiden habe, sucht das Berufungsgericht wie folgt zu begründen.

Es weist zunächst darauf hin, daß in dem § 1 Abs. 2 des Fürsorgegesetzes, obgleich dort von einem Beamten die Rede sei, der aus dem Dienste entlassen und nicht dauernd dienstunfähig, im Sinne des Reichsbeamtengesetzes also nicht pensionsberechtigt sei, der dem Beamten wegen Erwerbsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles zustehende Anspruch gleichfalls als Pension bezeichnet werde. Ferner hebt es die Verschiedenheit des Zweckes hervor, welchen die Vorschriften des Fürsorgegesetzes und die von der Pensionierung handelnden Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes verfolgen: da die letzteren, wenn nicht der Ausnahmefall des § 36 vorliegt, der Regel nach demjenigen Beamten, der nach einer mehr als zehnjährigen Dienstzeit infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird, eine nach der Dauer seiner Dienstzeit bemessene Pension zusichern; wogegen das Fürsorgegesetz demjenigen Beamten, der infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig wird, einen von der

Dauer seiner Dienstzeit unabhängigen festen Betrag als Pension gewährt. Das Berufungsgericht deutet endlich noch auf das wenig befriedigende Ergebnis hin, das sich nach seiner Meinung als die Folge der Auffassung des Beklagten erweise. Denn dann würde, so führt das Berufungsgericht aus, einmal ein auf Kündigung angestellter Beamter, der nach Kündigung entlassen und nicht in den Ruhestand versetzt sei, wenn er auch infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig geworden sei, keinen Anspruch auf Grund des § 1 Abs. 1 des Fürsorgegesetzes geltend machen können; andererseits würde ihm aber ebensowenig, wenn er auch nicht nur dauernd dienstunfähig, sondern daneben noch völlig oder teilweise erwerbsunfähig wäre, ein Anspruch wegen Erwerbsunfähigkeit zustehen, da ein solcher Anspruch nur denjenigen Personen gegeben sei, die nicht dauernd dienstunfähig geworden seien.

Das Berufungsgericht versteht hiernach den § 1 des Fürsorgegesetzes dahin, daß hier Bestimmungen getroffen seien, welche von den für die Pensionierung der Reichsbeamten geltenden Vorschriften über die erforderliche Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit durch die vorgesezte Dienstbehörde und über die erforderliche Versetzung in den Ruhestand abwichen, und es erachtet daher diese Vorschriften gemäß § 7 des Fürsorgegesetzes auf den § 1 dieses Gesetzes nicht für anwendbar. Die Anwendbarkeit der für die Pensionierung der Reichsbeamten geltenden Vorschriften beschränkt sich nach der Ansicht des Berufungsgerichtes vielmehr nur auf die Art der Berechnung des Dienst Einkommens, die Art der Zahlung der Pension, das Hindernis bezüglich ihrer Abtretung und Pfändung und sonstige allgemein für Pensionen geltende Regeln. Das Berufungsgericht gelangt deshalb zu dem Ergebnis, daß der Richter im ordentlichen Rechtsstreite darüber zu entscheiden habe, ob im Falle des Abs. 1 des § 1 des Fürsorgegesetzes eine dauernde Dienstunfähigkeit vorliege.

Sieht man von der am Schlusse dieser berufungsgerichtlichen Ausführung geschehenen Beurteilung der angeblich wenig befriedigenden Folgen ab, die sich aus der von dem Beklagten vertretenen Auffassung von der Art der Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit und der Notwendigkeit der Versetzung in den Ruhestand ergeben sollen, da diese Beurteilung auf der Unterstellung, daß dauernde Dienstunfähigkeit vorliege, ohne daß sie dem Reichsbeamtengeetze entsprechend fest-

gestellt sei, also auf einer *petitio principii* beruht, so bleiben als Gründe, die das Berufungsgericht geltend macht, der Hinweis auf den Gebrauch des Ausdruckes „Pension“ sowohl im Falle des Abs. 1 wie im Falle des Abs. 2 des § 1 des Fürsorgegesetzes und der Hinweis auf die Verschiedenheit des Zweckes der Pensionsgewährung auf Grund des Fürsorgegesetzes und der Pensionsgewährung auf Grund des Reichsbeamtengesetzes übrig, denen vom Standpunkte des Berufungsgerichtes aus als dritter Grund noch etwa folgender angereicht werden könnte.

Der § 7 des Fürsorgegesetzes, so ließe sich sagen, erkläre, so weit vorstehend nichts anderes bestimmt sei, auf die nach § 1 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über Pension für anwendbar. Der § 1 aber handle im Abs. 1 von der Pension im Falle dauernder Dienstunfähigkeit, und im Abs. 2 von der Pension im Falle der Erwerbsunfähigkeit. Bei der letzteren Art der Pension könne weder die Erklärung der vorgesetzten Dienstbehörde über die dauernde Dienstunfähigkeit, noch auch die Versetzung des Beamten in den Ruhestand in Frage kommen; die hierauf bezüglichen Bestimmungen über Pension aus dem Reichsbeamtengesetz könnten daher im Falle der bei Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Pension in dem genannten § 7 nicht gemeint sein. Gemeint könnten im § 7 nur solche Bestimmungen über Pensionen sein, die auf den Abs. 2 und den Abs. 1 des § 1 passen. Denn anderenfalls würde man zu dem Ergebnisse gelangen, daß der § 7 des Fürsorgegesetzes für den Fall des § 1 Abs. 1 andere Pensionsbestimmungen für anwendbar erkläre, als für den Fall des § 1 Abs. 2.

Allein alle diese für die Ansicht des Berufungsgerichtes vorgebrachten oder vorzubringenden Gründe zerfallen, wenn man auf die Materialien über die Entstehung des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 zurückgeht. Aus ihnen ergibt sich, daß nach der Regierungsvorlage nur für den Fall der dauernden Dienstunfähigkeit die Gewährung einer Pension beabsichtigt worden war, und erst von dem Reichstage ohne Anfechtung der von der Bundesregierung für den Fall der dauernden Dienstunfähigkeit geltend gemachten Gesichtspunkte als zweiter selbständiger Fall zur Begründung eines Pensionsanspruches der Fall, wenn Personen infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbs-

fähigkeit beeinträchtigt worden sind, in das Gesetz hineingebracht ist. Für den Fall der dauernden Dienstunfähigkeit bleiben daher die von der Bundesregierung geltend gemachten Gesichtspunkte maßgebend, und es folgt nicht aus dem Gesetze, daß der Fall der dauernden Dienstunfähigkeit in der rechtlichen Behandlung dem Falle der Erwerbsunfähigkeit auch insoweit gleichzustellen sei, als die dauernde Dienstunfähigkeit nach dem Willen des Gesetzes an bestimmte Voraussetzungen geknüpft bleiben sollte. Dieser Wille bildet aber die Grundlage des Gesetzes. Nachdem nämlich in der Einleitung zu den Motiven der Regierungsvorlage, die sich, wie gesagt, nur auf den Fall der dauernden Dienstunfähigkeit bezog, wiederholt hervorgehoben ist, daß man den Weg der dienstpragmatischen Regelung zu beschreiten beabsichtige, wird in den Motiven zu dem § 1 (Pension bei dauernder Dienstunfähigkeit) ausdrücklich gesagt: „Der Anspruch trägt den Charakter der Pension und stellt sich bei denjenigen Personen, welche schon auf Grund anderer Gesetze einen Pensionsanspruch haben, als Erhöhung dieses Pensionsanspruches dar. Daraus folgt, . . . daß, wenn der Beamte im Widerspruch mit seinen Vorgesetzten aus Anlaß des Unfalls seine Versetzung in den Ruhestand, bezw. die Pensionierung nachsucht, hierüber in dem durch die Pensionsgesetze vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden ist.“ Ebenso heißt es in den Motiven zu dem § 6 der Regierungsvorlage, der dem § 7 des Gesetzes entspricht, wie folgt: „Aus dem Charakter der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Ansprüche ergibt sich ferner, daß vermögensrechtliche Ansprüche über die Höhe der Pensionen und Renten nach Maßgabe der für die Beteiligten geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Reichsbeamten und deren Hinterbliebene nach den §§ 149 flg. des Reichsbeamtengesetzes, also mit den dort vorgesehenen Maßgaben im ordentlichen Rechtswege, zu entscheiden sind.“ Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß für den Fall der im Fürsorgegesetz bei dauernder Dienstunfähigkeit bewilligten Pension die Vorschriften für Pensionen aus dem Reichsbeamtengesetze, sowohl was den Nachweis der dauernden Dienstunfähigkeit gemäß § 53, wie auch was die beschränkte Zulassung des Rechtsweges gemäß §§ 149 flg. angeht, Anwendung finden sollten. Etwas anderes, was diese Anwendbarkeit ausschließen könnte, ist in den dem § 7 des Fürsorgegesetzes vorausgehenden Bestimmungen

dieses letzteren Gesetzes nicht bestimmt. Es kommen deshalb jene Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes auf eine auf Grund des Fürsorgegesetzes wegen dauernder Dienstunfähigkeit zu gewährende Pension zur Anwendung. Dieses Ergebnis widerspricht auch, wenn man den Begriff der dauernden Dienstunfähigkeit als einen technischen, durch die dem betreffenden Beamten obliegenden Amtspflichten bestimmten Begriff auffaßt, weder der Bedeutung der Pension, die das Fürsorgegesetz einem Beamten entweder für den Fall dauernder Dienstunfähigkeit, oder für den Fall der Erwerbsfähigkeitsstörung zusichert, noch auch überhaupt dem Zwecke des Fürsorgegesetzes, dessen Anwendbarkeit auf diesen oder jenen Fall auf einer verschiedenen Voraussetzung beruht. Ebenso kann das Erfordernis der Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles seitens der Dienstbehörde an sich auch nicht bejrenden, da auch nach dem Reichsbeamtengesetze, wie der § 36 desselben ergibt, die Dienstbehörde unter ähnlichen Voraussetzungen die Dienstunfähigkeit festzustellen hat.

Das Berufungsurteil, das auf der Grundlage beruht, es sei der Richter im ordentlichen Rechtswege berechtigt, die dauernde Dienstunfähigkeit im Falle des Abs. 1 des § 1 des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 festzustellen, unterliegt hiernach der Aufhebung. Es ist jedoch die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht erforderlich, damit über die vom Kläger behauptete Erwerbsunfähigkeit anderweit verhandelt und entschieden werde.“